



**GEW Bezirksleitung  
und GEW-Fraktion des Personalrats  
in der Region Charlottenburg-Wilmersdorf**

**ANTRÄGE AN DIE PERSONALVERSAMMLUNG  
der allgemeinbildenden Schulen in der  
Region Charlottenburg-Wilmersdorf am 29. November 2022**

**ERZIEHER\*INNEN BENÖTIGEN MEHR ZEIT  
für die mittelbare pädagogische Arbeit (mpA)**

Die Personalversammlung der allgemeinbildenden Schulen in der Region Charlottenburg-Wilmersdorf fordert die Bildungssenatorin Busse und die Senatsverwaltung für Bildung, Jugend und Familie auf, die **Arbeitsbedingungen der Erzieher\*innen deutlich zu verbessern**:

Wir fordern die Schulsenatorin auf, eine verbesserte Dienstvereinbarung mpA mit dem Gesamtpersonalrat abzuschließen:

- Erhöhen Sie die Zeit der mpA für alle Erzieher\*innen um fünf Stunden auf neun Stunden!
- Stellen Sie zusätzliche Zeit für die Dienstbesprechung zur Verfügung!
- Setzen Sie sich für eine konsequente Einhaltung des Vertretungsprinzips: „Lehrer\*innen vertreten Lehrer\*innen und Erzieher\*innen vertreten Erzieher\*innen“ ein!
- Melden Sie die zusätzlich benötigten Erzieher\*innenstellen bei der Dienstkräftenmeldung für den nächsten Berliner Haushalt an!

## **Tarifvertrag Gesundheitsschutz**

Die Personalversammlung der allgemeinbildenden Schulen in der Region Charlottenburg-Wilmersdorf fordert den Finanzsenator Wesener auf:

Nehmen Sie sofort Verhandlungen für einen Tarifvertrag Gesundheitsschutz mit der GEW Berlin auf.

**Verbeamtung von Lehrkräften in Berlin heißt auch  
Fairbehandlung von Lehrkräften in Berlin:  
Gerechter Ausgleich für Lehrkräfte im Berliner Schuldienst,  
die nicht verbeamtet werden!**

Die Personalversammlung der allgemeinbildenden Schulen in der Region Charlottenburg-Wilmersdorf fordert die Bildungssenatorin Busse und den Finanzsenator Wesener sowie die Mitglieder des Abgeordnetenhauses auf:

### **Schaffen Sie einen wirksamen Nachteilsausgleich!**

Nutzen Sie dafür alle erdenklichen Möglichkeiten, wie zum Beispiel:

- tarifvertragliche Regelungen,
- Verbesserung der finanziellen Situation von Beschäftigten im Krankheitsfall,
- zusätzliche Regelungen bei der Lebensarbeitszeit (Arbeitszeitkonten, erweiterte Freistellungsphasen im Sabbatical),
- zusätzliche arbeitgeberseitige Beiträge zur Verbesserung der Altersversorgung.



## **Lehrkräfte in Teilzeit**

Der Rechtsanspruch<sup>1</sup> der Teilzeitkräfte auf teilzeitkonformen dienstlichen Einsatz auch bei den außerunterrichtlichen Tätigkeiten wird an den Schulen nur unzureichend umgesetzt. Wir fordern die Senatsbildungsverwaltung auf:

Bieten Sie diesen Lehrkräften an, die über den individuellen Teilzeitanteil hinausgehenden, außerunterrichtlichen Tätigkeiten mit einer Reduzierung der Unterrichtsverpflichtung auszugleichen.

Wenn die teilzeitkonforme Reduzierung der außerunterrichtlichen Tätigkeiten und Aufgaben nicht gewollt oder möglich ist, **muss** eine Entlastung an anderer Stelle erfolgen. Die Senatsbildungsverwaltung verweist auf die Gesamtkonferenzen, entsprechende Beschlüsse zu fassen. Wir fordern die Schulaufsicht Charlottenburg-Wilmersdorf und die Leitung der regionalen Fortbildung daher auf:

Bieten Sie den Beschäftigten Fortbildungsangebote zu Aufgaben und Möglichkeiten von Gesamtkonferenzen gemäß §79 Abs. (3) Nr. 9 Schulgesetz (Grundsatzbeschlüsse)<sup>2</sup> an.

<sup>1</sup> **§10 (5) LGG:** „Bei individueller Arbeitszeitreduzierung werden die Dienstaufgaben nach dem Maß der für die Zukunft festgesetzten Arbeitszeit neu bemessen.“

**§9 (5) LGG:** „[...] liegt die Teilnahme an Fort- und Weiterbildungsmaßnahmen außerhalb der vereinbarten Arbeitszeit, so ist hierfür entsprechender Freizeitausgleich zu schaffen.“

**Urteil des Bundesverwaltungsgerichts (BVerwGE – 2 C 16/14 vom 16. Juli 2015):** Teilzeitbeschäftigte Lehrkräfte „[...] haben einen Anspruch darauf, nicht über ihre Teilzeitquote hinaus zur Dienstleistung herangezogen zu werden. Deshalb dürfen teilzeitbeschäftigte Lehrer in der Summe ihrer Tätigkeiten (Unterricht, Vor- und Nachbereitung des Unterrichts, Teilnahme an Schulkonferenzen etc., aber auch Funktionstätigkeiten, d.h. nicht unmittelbar unterrichtsbezogene schulische Verwaltungsaufgaben, wie z. B. die Leitung der Schulbibliothek) nur entsprechend ihrer Teilzeitquote zur Dienstleistung herangezogen werden. [...] Ist ein Ausgleich in diesem Bereich nicht möglich oder gewollt, muss der Ausgleich durch Ermäßigung der Unterrichtszeit erfolgen.“

<sup>2</sup> **§79 Abs. (3) Nr. 9 SchulG:** „Die Gesamtkonferenz entscheidet [...] mit einfacher Mehrheit insbesondere über [...] Grundsätze der Verteilung der Lehrerstunden aus dem Gesamtstundenpool, des Einsatzes der Lehrkräfte und der sonstigen pädagogischen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter in Unterricht, Betreuung, Aufsicht und Vertretung, der Verteilung besonderer dienstlicher Aufgaben [...].“

**§79 Abs. (3) Nr. 10 SchulG:** „Die Gesamtkonferenz entscheidet [...] mit einfacher Mehrheit insbesondere über [...] Grundsätze der Fort- und Weiterbildung der Lehrkräfte und es weiteren pädagogischen Personals der Schule.“

